

Anlage zum Runderlass III Nr. 60/1994

Ministerium der Finanzen

Potsdam, den 18. Dezember 1992

Bearbeiter: Leiner

Nebenstelle: 421

Az.: III/6-S 2337-4/92

Oberfinanzdirektion Cottbus

Am Nordrand 45

0-7500 Cottbus

Nachrichtlich

Landesrechnungshof Brandenburg

Betr.: Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung oder einer Stadtverordnetenversammlung:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit

		<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
-	höchstens 20 000 Einwohnern	175 DM	2 100 DM
-	20 001 bis 50 000 Einwohnern	280 DM	3 360 DM
-	50 001 bis 150 000 Einwohnern	345 DM	4 140 DM
-	150 001 bis 450 000 Einwohnern	435 DM	5 220 DM
-	mehr als 450 000 Einwohnern	520 DM	6 240 DM

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsvereins, Bürgerversammlungen u. ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen - soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen - sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
 - a) für Vorsteher der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten bzw. die Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1,
 - b) für die ständigen Stellvertreter von Vorstehern bzw. von Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung auf das Eineindrittelfache der Beträge nach Nr. 1; sofern nach der Satzung mehrere - gleichberechtigte oder nachrangige - Vertreter bestellt sind, gilt die Regelung für alle Stellvertreter,
 - c) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfaßt, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einem Landkreis mit

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
- höchstens 250 000 Einwohnern	345 DM	4 140 DM
- mehr als 250 000 Einwohnern	435 DM	5 220 DM

2. Abschnitt I Nrn. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

III. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitt I und II nebeneinander beziehen.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen - mit Ausnahme der Reisekosten - abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

D. Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für ehrenamtlich tätige Mitglieder kommunaler Volksvertretungen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Er ist ab dem Kalenderjahr 1991 anzuwenden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Kohler
(Kohler)

Anlage zur Anlage zum Runderlass III Nr. 60/1994

Ministerium der Finanzen

Potsdam, den 30. Dezember 1993
 Bearbeiter: Leiner
 Nebenstelle: 6362
 Az.: 36 - S 2337 - 19/93

Oberfinanzdirektion Cottbus
Am Nordrand 45

03044 Cottbus

nachrichtlich
Landesrechnungshof Brandenburg

Betr.: Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Bezug: Erlass vom 18. Dezember 1992 - III/6 - S 2337 - 4/92 -

Nach § 41 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, die am 5. Dezember 1993 in Kraft getreten ist (GVBl I S. 398), führt der ehrenamtliche Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

In Abänderung meines Bezugserlasses sind die steuerfreien Beträge nach Teil B Abschnitt I Nr. 1 des Bezugserlasses bei Vorsitzenden der Gemeindevertretungen, die zugleich ehrenamtliche Bürgermeister sind, auf das Dreifache zu erhöhen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Oppermann
(Oppermann)